

Haus- und Badeordnung für die Badestelle „Badesee Ebenfeld“



§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle.
2. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktes Ebenfeld.
5. Die Verteilung von Druckschriften sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ohne vorherige Genehmigung des Marktes Ebenfeld ist verboten.
6. Das Personal des Marktes Ebenfeld übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.
7. Fundgegenstände sind beim Platzpersonal abzugeben.
8. Bei Gewitter und Unwetter ist das Gewässer unverzüglich zu verlassen.
9. Die Nutzung von Musikinstrumenten, Ton- und Bildwiedergabegeräten oder anderer Medien (z. B. Mobiltelefone) ist nur gestattet sofern andere Gäste dadurch nicht belästigt werden.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden gesondert öffentlich bekannt gegeben. Während der Öffnungszeiten kann die Badestelle täglich von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr genutzt werden.
Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Badestelle unverzüglich zu verlassen.
Zeltgäste haben weiterhin die Möglichkeit, die Einrichtungen an Land zu nutzen. Außerhalb der Nutzungszeit ist das Baden verboten!
2. Der Betreiber kann die Benutzung der Badestelle, z.B. bei Veranstaltungen, einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen,
 - d) Personen, die unter einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden oder mit Ungeziefer behaftet sind.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken, z. B. Epileptikern, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.



§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder deren Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Benutzung der Badestelle

1. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht **keine Wasseraufsicht**. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Eingänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.
2. Der Nichtschwimmerbereich ist auf der Übersichtskarte **ROT** markiert. Während der Badesaison ist dieser Bereich auf dem Wasser zusätzlich durch eine Schwimmleine gekennzeichnet.
3. Die Uferzone außerhalb des Strandabschnitts ist Angelbereich und ausschließlich dem Angelsport vorbehalten. Sie darf von Schwimmern, Badenden, Boot- und SUP-Fahrern nicht genutzt werden. Der entsprechende Bereich ist in der Übersichtskarte **GELB** markiert. Außerhalb der Öffnungszeit gilt das gesamte Seeufer als Angelbereich.
4. Surfen, Segeln und die Benutzung motorbetriebener Boote ist auf der gesamten Seefläche verboten.
5. Die Benutzung von Schlauchbooten und SUP-Boards ist gestattet. Die Nutzer haben Rücksicht auf Badende und Schwimmer zu nehmen. Sofern Nichtschwimmer auf Booten oder SUP-Boards mitfahren ist das Tragen einer Schwimmweste verpflichtend.
6. Das Baden von Nichtschwimmern außerhalb des Nichtschwimmerbereiches ist verboten.
7. Bei der Ausübung von Spielen und Sport jeglicher Art ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
8. Grillen und offenes Feuer sind nur am dafür ausgewiesenen Platz gestattet.
9. Der übermäßige Konsum alkoholischer Getränke ist verboten.
10. Nacktbaden oder –sonnen ist verboten.
11. Den Anweisungen des Platzpersonals ist Folge zu leisten.
12. Im Falle eines Notfalls kann über die vor dem Gebäude der Wasserwacht befindliche Notrufsäule Hilfe gerufen werden.



§ 5 Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Hausordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt am Badesee Ebenfeld.

Ebenfeld, 01.03.2021

Bernhard Storath
Erster Bürgermeister